



---

## Geschäftsordnung

### A. Allgemeines

§ 1 Diese Geschäftsordnung regelt im Sinne von § 18 GOG die Zuständigkeit und die Aufgaben der Organe des Bezirksgerichts Dietikon im Bereiche seiner Justizverwaltung.

Es betrifft gleichermassen die Funktionsträgerinnen beiderlei Geschlechts.

§ 2 Das Wahl- und Abstimmungsverfahren in Justizverwaltungssachen richtet sich, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, nach den Bestimmungen für die Gemeindebehörden (§ 67 GOG; § 66 ff. GemeindeG).

### B. Organe

#### a) Gesamtgericht

§ 3 Das Gesamtgericht (Plenum) besteht aus den vom Volk gewählten voll- und teilamtlichen Richterinnen und Richtern (Mitglieder).

Die mit einem festen Pensum von mindestens 50% tätigen Ersatzrichterinnen bzw. Ersatzrichter sowie die beiden Leitenden Gerichtsschreibenden nehmen an den Versammlungen mit Antragsrecht und beratender Stimme teil.

Bei Wahlen und Konstituierungen sind alle Mitglieder für die sie betreffende Amtsdauer stimmberechtigt.

§ 4 Die Gerichtspräsidentin versammelt das Gesamtgericht nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, sowie auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder.

Sie lädt in der Regel 5 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich ein.

§ 5 Das Gesamtgericht ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Gerichtspräsidentin stimmt mit. Sie hat bei Stimmgleichheit den Stichtscheid.

§ 6 Abstimmungen erfolgen offen.

Es gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Soweit nicht die geheime Wahl vorgeschrieben ist (§ 9 Abs. 2 GOG), erfolgen Wahlen offen. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder kann jedoch eine geheime Wahl verlangen.

Ist die geheime Wahl vorgeschrieben, kann das Plenum einstimmig beschliessen, dennoch eine offene Wahl durchzuführen.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Erreichen mehr Kandidierende das absolute Mehr, gilt unter ihnen das relative Mehr. Im dritten Wahlgang entscheidet ausschliesslich das relative Mehr.

§ 8 Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) gefasst werden.

§ 9 Über die Versammlung wird ein Beschlussprotokoll geführt; auf Verlangen werden die Anträge einzelner Mitglieder oder Minderheiten aufgenommen. Protokollführer ist der oder die Leitende Gerichtsschreiberin oder deren Stellvertreterin.

§ 10 Das Gesamtgericht wählt:

- a) den oder die Vizepräsidentin nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG);

- b) die Einzelrichterinnen nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf (§ 9 Abs. 2 GOG);
- c) die Präsidentin des Arbeitsgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf ihre Amtsdauer (§ 10 lit. a GOG);
- d) den Präsidenten Mietgerichts des nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 10 lit. b GOG);
- e) die Präsidentin des Jugendgerichts nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf ihre Amtsdauer (§ 10 lit. c. GOG);
- f) die Mitglieder der Kommissionen für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf;
- g) die Vorsitzenden und die Mitglieder der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen nach seiner Gesamterneuerung sowie bei Bedarf auf seine Amtsdauer (§ 64 GOG);
- h) aus ihren Mitgliedern eine Sicherheitsbeauftragte bzw. Sicherheitsbeauftragten.

§ 11 Das Gesamtgericht beschliesst über:

- a) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung (§ 18 GOG);
- b) Konstituierung des Gerichts nach seiner Gesamterneuerung für den Rest des Kalenderjahres und je am Jahresende für das folgende Jahr sowie bei Bedarf;
- c) Regelung der internen Geschäftsverteilung;
- d) Antragstellung gegenüber dem Obergericht betreffend Zahl der voll- und teilamtlichen Mitglieder und der Beschäftigungsgrade für die Teilämter (§ 8 Abs. 3 GOG);

- e) Anträge zuhanden des Obergerichtes betreffend Ernennung von (insb. nebenamtlichen) Ersatzmitgliedern;
- f) Wahlvorschlag für die Beisitzenden des Mietgerichts zuhanden des Bezirksrates (§ 13 Abs. 3 GOG);
- g) Wahlvorschlag für die Beisitzenden des Arbeitsgerichtes zuhanden des Bezirksrates (§ 12 Abs. 3 GOG);
- h) Anstellung des Leitenden Gerichtsschreibers bzw. der Leitenden Gerichtsschreiberin (§ 17 Abs. 1 GOG);
- i) Ernennung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters der Leitenden Gerichtsschreiber auf deren Antrag hin aus den Reihen der Gerichtsschreiberinnen;
- j) Anstellung und Entlassung des juristischen Personals, mit Ausnahme der der Gerichtspräsidentin vorbehaltenen Befugnisse bezüglich der Auditorinnen (VO der obersten kantonalen Gerichte über die Gerichtsauditorinnen und Gerichtsauditoren vom 20. Juni 2000, LS 211.23);
- k) Vornahme von individuellen Lohnerhöhungen und Rückstufungen für das juristische Personal (§ 17 -19a Personalverordnung);
- l) Regelung der Geschäftsführung der Paritätischen Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen (§ 65 Abs. 2 GOG).

#### b) Personalkommission

§ 12 Die Personalkommission besteht aus der Gerichtspräsidentin, einem weiteren Mitglied und der Leitenden Gerichtsschreiberin.

Bei Abwesenheit eines Mitglieds der Personalkommission wird dieses in dringlichen Fällen durch das anwesende amtsälteste Mitglied des Gerichts ersetzt.

§ 13 Die Gerichtspräsidentin versammelt die Personalkommission nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder.

§ 14 Die Personalkommission beschliesst zu dritt.

Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist zur Stimmabgabe verpflichtet.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden.

§ 15 Es wird ein Beschlussprotokoll geführt. Protokollführer ist der bzw. die Leitende Gerichtsschreiberin oder deren Stellvertreterin.

§ 16 Die Personalkommission beschliesst über:

- a) Anstellung und Entlassung des kaufmännischen Personals;
- b) Vornahme von individuellen Lohnerhöhungen und Rückstufungen für das kaufmännische Personal (§ 17 -19a Personalverordnung).

c) Visitationskommission

§ 17 Die Visitationskommission besteht aus der Gerichtspräsidentin und zwei weiteren Gerichtsmitgliedern. §§ 12-14 gelten sinngemäss.

§ 18 Die Visitationskommission handelt als untere Aufsichtsbehörde (§ 81 GOG) über die:

- a) Friedensrichterämter;
- b) Paritätische Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen;
- c) Gemeindeammann- und Betreibungsämter;
- d) Notariate;
- e) Grundbuch- und Konkursämter.

Visitationen werden von einem Mitglied der Visitationskommission zusammen mit einer Urkundsperson vollzogen. Die Zusammensetzung der jeweiligen Visitationsdelegationen wird von der Gerichtspräsidentin bestimmt.

Im Rahmen ihrer Handlungsbefugnis als Aufsichtsbehörde fällt der Visitationskommission insbesondere auch Entscheidungskompetenz zu.

Die Visitationskommission behandelt insbesondere Aufsichtsbeschwerden (§ 82 GOG; ohne Beschwerden nach Art. 17 und 22 SchKG sowie Art. 956 Abs. 2 ZGB und Art. 103/104 GBV) und Ausstandsbegehren (§ 127 lit. c GOG).

Sie ernennt den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin für die Friedensrichterinnen (§ 55 GOG).

#### d) Gerichtspräsidentin

§ 19 Die Gerichtspräsidentin besorgt die Geschäftsleitung, überwacht die Pflichterfüllung der Mitglieder des Gerichts und der Gerichtskanzlei und sorgt für beförderliche Erledigung der Geschäfte (§ 77 GOG).

Sie führt den Vorsitz des Gesamtgerichts und der Kommissionen und vertritt das Bezirksgericht nach aussen, insbesondere gegenüber der Aufsichtsbehörde.

Im Verhinderungsfall wird sie durch die Vizepräsidentin vertreten, bei deren Verhinderung durch das anwesende amtsälteste Mitglied.

§ 20 Die Gerichtspräsidentin erledigt alle Justizverwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht durch gesetzliche Vorschriften oder diese Geschäftsordnung anderen Organen übertragen sind.

Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Gesamtgerichts oder einer der Kommissionen fallen und deren Erledigung keinen Aufschub dulden, hat die Gerichtspräsidentin zu behandeln und zu entscheiden; sie sind anschließend unverzüglich dem zuständigen Organ zur Genehmigung vorzulegen.

§ 21 Die Gerichtspräsidentin verfügt insbesondere über:

a) Gewährung von unbezahltem Urlaub;

- b) Gewährung von besonderen Dienstleistungen, namentlich Einmalzulagen (§ 26 Personalverordnung) an das juristische und kaufmännische Personal;
- c) Personalrechtliche Massnahmen gemäss Art. 28-30 PG gegenüber dem juristischen und kaufmännischen Personal;
- d) Verteilung der Ersatzrichtertaggelder;
- e) Verabschiedung des Budgets und der Jahresrechnung sowie des Jahresberichts;
- f) Genehmigung des Kontraktes (Globalbudget Bezirksgerichte) mit dem Obergericht sowie Verabschiedung des Zwischen- und des Schlussberichts zum Kontrakt;
- g) Die rechtskräftig bewilligten Voranschlags- und Nachtragskredite des Gerichts;
- h) Anträge zuhanden des Obergerichts betreffend Personalbegehren.

§ 22 Die Gerichtspräsidentin ist zusammen mit dem Leitenden Gerichtsschreiber Medienbeauftragte im Sinne von § 23 Informations- und Akteneinsichtsverordnung der obersten kantonalen Gerichte (IAV) vom 12. Juli 2021. Sie entscheidet über Gesuche betreffend Akteneinsicht im Sinne von § 10 Abs. 2 IAV.

e) Die Leitenden Gerichtsschreiber

§ 23 Die Leitenden Gerichtsschreiber (150-Stellenprozente) sind die Stabsstelle des Gerichts in personellen, organisatorischen, administrativen und finanziellen Belangen (§ 78 GOG).

Sie sind der Gerichtspräsidentin unterstellt.

Sie leiten als Personalverantwortliche die juristische und administrative Kanzlei.

Sie sind grundsätzlich ermächtigt, im Einzelfall bis zum Betrag von Fr. 5'000.– Ausgaben zu tätigen, Verpflichtungen zu übernehmen sowie Arbeiten und Lieferungen zu vergeben.

Sie behandeln alle (Verwaltungs-)Geschäfte, die nicht in den Bereich des Kollegialgerichts oder eines Einzelgerichts gehören.

Vorbehältlich abweichender Anordnungen sind sie beide verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse des Gesamtgerichts und der Kommissionen.

Die Leitenden Gerichtsschreiber stellvertreten sich gegenseitig. Im Verhinderungsfall bzw. wenn beide abwesend sind, werden sie von der Stellvertreterin bzw. vom Stellvertreter vertreten. Die Leitenden Gerichtsschreiber können auch während ihrer Anwesenheit Arbeiten aus ihrem Arbeitsbereich teilweise oder vollumfänglich delegieren, solange dies die Auslastung der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters in ihrer bzw. seiner Funktion als Gerichtsschreiberin bzw. Gerichtsschreiber zulässt.

### **C. Schlussbestimmung**

§ 24 Diese Geschäftsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Obergericht in Kraft (§ 18 Abs. 2 GOG).

.....

Diese Geschäftsordnung wurde mit Beschluss des Gesamtgerichts (Plenum) vom 3. Oktober 2022 verabschiedet und mit Beschluss der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich vom 2. November 2022 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.